

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Verwaltungsaufwand durch die Einführung der Bezahlkarte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der aktuelle Stand der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Baden-Württemberg ist;
2. ob und falls ja welcher Mehraufwand bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen durch die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte entstanden ist oder entstehen wird;
3. welche Hinweisschreiben, Ausführungshinweise, Leitfäden, Verwaltungsvorschriften oder sonstige Ausführungshilfen die Landesregierung zur Steuerung und Konkretisierung der Nutzung der Bezahlkarte erlassen hat und welchen Inhalt und welchen Umfang diese jeweils hatten;
4. wie die Möglichkeiten einer Überweisung geregelt sind, unter Darstellung der Möglichkeiten von Auslandsüberweisungen sowie der Nutzung einer White-/Blacklist;
5. ob und falls ja welches Verfahren zur Einzelfreigabe von Überweisungen zur Anwendung kommt;
6. welcher Verwaltungsaufwand durch die Ausgestaltung der Überweisung entsteht;
7. falls eine White-/Blacklist besteht, welche Organisationen jeweils aufgeführt sind;
8. aus welchen Gründen sich die Landesregierung für das von ihr gewählte Verfahren entschieden hat, insbesondere unter Darstellung der Verfahren – soweit bekannt – in anderen Bundesländern, soweit diese identisch sind beziehungsweise von Verfahren in Baden-Württemberg abweichen;
9. wie sie den Verwaltungsaufwand bewertet, der durch das von ihr gewählte Verfahren entsteht und welcher Verwaltungsaufwand bei einem anderen Verfahren entstanden wäre;

Eingegangen: 19.5.2025/Ausgegeben: 17.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. inwiefern der Bezug des Deutschlandtickets mit der Bezahlkarte sichergestellt wurde;
11. inwiefern regionale Beschränkungen der Nutzbarkeit der Bezahlkarte vorgesehen sind;
12. inwiefern den Landkreisen und Stadtkreisen die durch Einführung und Nutzung der Bezahlkarte entstehenden Kosten ersetzt werden, insbesondere wenn zur Bewältigung des Verwaltungsaufwands neue Stellen geschaffen werden müssen;
13. ob und falls ja in welcher Weise die Landesregierung eine Evaluierung der Bezahlkarte vorgesehen hat, insbesondere mit Blick auf die Entstehung von zusätzlicher Belastung bei den Verwaltungen oder einer Entlastung der Verwaltung;
14. auf welcher rechtlichen Grundlage die Landesregierung alle Leistungsbehörden zur Umstellung auf die Bezahlkarte verpflichtet und keine Möglichkeit eines „opt-out“ wie in anderen Bundesländern vorgesehen hat.

19.5.2025

Binder, Ranger, Hoffmann,
Weirauch, Weber SPD

Begründung

Der Antrag dient der Klärung des durch die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete in Baden-Württemberg entstandenen Verwaltungs- sowie Bürokratieaufwands. Dabei soll insbesondere die Nutzung einer White-/Blacklist bei Überweisungen sowie die Frage der Kostenerstattung geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 Nr. JUMRV-0141.5-190/3/1 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie der aktuelle Stand der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Baden-Württemberg ist;

Zu 1.:

Alle höheren Aufnahmebehörden bei den Regierungspräsidien und 43 der 44 unteren Aufnahmebehörden (UAB) sind an das Bezahlkartensystem des Dienstleisters secupay AG angeschlossen.

2. ob und falls ja welcher Mehraufwand bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen durch die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte entstanden ist oder entstehen wird;

Zu 2.:

Wie üblicherweise bei der Implementierung von neuen Prozessen steigt der Verwaltungsaufwand zu Beginn kurzzeitig an. Es ist jedoch zu erwarten, dass er sich

nach dieser Einführungsphase reduzieren wird. Viele Arbeitsprozesse im Bezahlkartensystem werden im Ergebnis weniger Arbeitszeit in Anspruch nehmen als Arbeitsprozesse, die aufgrund der Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte wegfallen, wie z. B. die monatliche „Aufladung“ der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf die Bezahlkarte mittels Überweisung im Vergleich zur Ausgabe von Bargeld oder Barschecks.

3. welche Hinweisschreiben, Ausführungshinweise, Leitfäden, Verwaltungsvorschriften oder sonstige Ausführungshilfen die Landesregierung zur Steuerung und Konkretisierung der Nutzung der Bezahlkarte erlassen hat und welchen Inhalt und welchen Umfang diese jeweils hatten;

Zu 3.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat anknüpfend an eine landesweite virtuelle Informationsveranstaltung zur Einführung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg am 23. Oktober 2024 regelmäßig Hinweisschreiben für die höheren und unteren Aufnahmebehörden verfasst. Im umfangreichsten Hinweisschreiben vom 29. Oktober 2024 (zwölf Seiten) finden sich u. a. Informationen zum Rahmenvertrag und zur Kostentragung sowie Vorgaben zum Einsatz der Bezahlkarte und fachliche Hinweise. In weiteren Hinweisschreibens des Ministeriums (Umfang zwischen zwei und sieben Seiten) erhielten die Leistungsbehörden Informationen zum Abrufverfahren aus dem Rahmenvertrag (11. November 2024), Unterlagen zur Datenschutzfolgenabschätzung (29. November 2024), Informationen zu technischen Änderungen sowie zu den verschiedenen Informationsmaterialien des Dienstleisters (10. Dezember 2024) sowie Informationen zur Überweisungsfunktion (5. März 2025) und zum Lastschriftverfahren (2. April 2025).

Alle veröffentlichten Hinweisschreiben sind auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration: <https://jum.baden-wuerttemberg.de/de/migration/erlasse-und-anwendungshinweise> zu finden.

4. wie die Möglichkeiten einer Überweisung geregelt sind, unter Darstellung der Möglichkeiten von Auslandsüberweisungen sowie der Nutzung einer White-/Blacklist;

Zu 4.:

Überweisungen ins Ausland sind nicht möglich. Mittels Bezahlkarte sind Überweisungen im Inland möglich, wenn die Leistungsbehörde die vom Leistungsempfänger beantragte IBAN des Zahlungsempfängers zuvor freigegeben hat.

5. ob und falls ja welches Verfahren zur Einzelfreigabe von Überweisungen zur Anwendung kommt;

6. welcher Verwaltungsaufwand durch die Ausgestaltung der Überweisung entsteht;

7. falls eine White-/Blacklist besteht, welche Organisationen jeweils aufgeführt sind;

9. wie sie den Verwaltungsaufwand bewertet, der durch das von ihr gewählte Verfahren entsteht und welcher Verwaltungsaufwand bei einem anderen Verfahren entstanden wäre;

Zu 5., 6., 7. und 9.:

Die Fragen 5, 6, 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Leistungsberechtigte kann zum Zwecke von Überweisungen die Freischaltung einer IBAN bzw. eines Zahlungsempfängers beantragen, in dem er u. a. den Namen, die Adresse und die IBAN des Überweisungsempfängers sowie den Grund der beabsichtigten Überweisung (z. B. Mietzahlung, Vereinsbeitrag) angibt und als Nachweis ein Dokument als jpg- oder pdf-Datei hochlädt. Die Leistungsbehörde

prüft, ob die IBAN bzw. der Zahlungsempfänger freigegeben werden kann („Whitelisting“). Sie kann mehrfachen Aufwand beim IBAN-Whitelisting vermeiden, indem sie IBANs von Überweisungsempfängern, welche für eine größere Anzahl von Leistungsberechtigten relevant sind, auf Ebene der Leistungsbehörde generell freigibt.

Da es keine landesweite Whitelist gibt, kann keine Aussage dazu getroffen werden, welche Organisationen bei den Whitelists der Leistungsbehörden aufgeführt sind.

Ein Blacklisting-Verfahren steht gegenwärtig technisch nicht zur Verfügung, weshalb sich eine Prüfung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Whitelisting erübrigt.

8. aus welchen Gründen sich die Landesregierung für das von ihr gewählte Verfahren entschieden hat, insbesondere unter Darstellung der Verfahren – soweit bekannt – in anderen Bundesländern, soweit diese identisch sind beziehungsweise von Verfahren in Baden-Württemberg abweichen;

Zu 8.:

Die Landesregierung hat sich bewusst für das Whitelisting-Verfahren entschieden, da nur mit Hilfe der Freigabe einzelner IBANs bzw. Zahlungsempfänger die Umgehung der Bargeldbegrenzung durch entsprechende Überweisungen auf private Konten verhindert werden kann.

10. inwiefern der Bezug des Deutschlandtickets mit der Bezahlkarte sichergestellt wurde;

Zu 10.:

Das Deutschlandticket kann mithilfe der Lastschriftfunktion der Bezahlkarte erworben werden. Hierbei erfolgt die Freigabe von Zahlungsempfängern ebenso wie bei der Überweisungsfunktionalität mittels Whitelisting.

11. inwiefern regionale Beschränkungen der Nutzbarkeit der Bezahlkarte vorgesehen sind;

Zu 11.:

Entsprechend der aktuellen Rechtslage wird die Bezahlkarte in Baden-Württemberg räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt.

12. inwiefern den Landkreisen und Stadtkreisen die durch Einführung und Nutzung der Bezahlkarte entstehenden Kosten ersetzt werden, insbesondere wenn zur Bewältigung des Verwaltungsaufwands neue Stellen geschaffen werden müssen;

Zu 12.:

Das Land trägt sämtliche direkten Ausgaben, welche durch die Nutzung der Bezahlkarte anfallen. Verwaltungskosten bei der Ausführung des AsylbLG sind dem Grunde nach über § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes bereits abgegolten. Hinzu kommt, dass durch die Bezahlkarte auch Aufwände bei den Aufnahmebehörden für die Auszahlung von Bargeld oder die Ausstellung und Aushändigung von Barschecks entfallen.

13. ob und falls ja in welcher Weise die Landesregierung eine Evaluierung der Bezahlkarte vorgesehen hat, insbesondere mit Blick auf die Entstehung von zusätzlicher Belastung bei den Verwaltungen oder einer Entlastung der Verwaltung;

Zu 13.:

Eine wissenschaftliche Evaluation zur Einführung der Bezahlkarte ist in Baden-Württemberg nicht geplant. Da es sich bei der Änderung des AsylbLG, in der die Bezahlkarte als Form der Leistungserbringung aufgenommen wurde, um ein

Bundesgesetz handelt, wäre es zudem Sache des Bundes, eine solche Evaluation anzustoßen. Das Land ist jedoch sowohl mit den anderen 13 Ländern, die wie Baden-Württemberg die SocialCard als Produkt eingeführt haben, in regelmäßigem Austausch als auch direkt mit dem Dienstleister bzw. mit den vier Regierungspräsidien. So werden Prozesse und Funktionalitäten bereits jetzt fortlaufend optimiert und angepasst.

14. auf welcher rechtlichen Grundlage die Landesregierung alle Leistungsbehörden zur Umstellung auf die Bezahlkarte verpflichtet und keine Möglichkeit eines „opt-out“ wie in anderen Bundesländern vorgesehen hat.

Zu 14.:

Die Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG wird flächendeckend bei allen höheren und unteren Aufnahmebehörden über eine fachaufsichtliche Weisung mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 sichergestellt. Die Durchführung des AsylbLG ist in Baden-Württemberg keine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, sondern obliegt den höheren und unteren Aufnahmebehörden. Nur durch eine flächendeckende Einführung und Nutzung der Bezahlkarte können die damit verbundenen Zielsetzungen, insbesondere die Sicherstellung der Mittelverwendung zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Inland, erreicht werden. Einen Flickenteppich an verschiedenen Regelungen zur Bezahlkarte gilt es zu vermeiden.

Die bundesweite Nutzung der Bezahlkarte entspricht auch den Zielen der Bundesregierung. So ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode in den Zeilen 523/524 hierzu ausgeführt: „Wir wollen, dass die Bezahlkarte deutschlandweit zum Einsatz kommt, und werden ihre Umgehung beenden.“

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration